

nem Erachten nach die Kammer nach §. 18c ohne eine förmliche Bescheinigung auf die Entlassung nicht eingehen kann. Es ist allerdings davon die Rede, daß das Anführen bestätigt werden soll durch ein Zeugniß oder durch eine sonstige genügende Bescheinigung. Hinsichtlich der Wahl der Bescheinigungsmittel steht daher allerdings der Kammer eine gewisse Freiheit zu. Allein ohne alle Bescheinigung, wenn auch eine gewisse Notorietät für den Ablehnungsgrund spricht, eine Entschließung zu fassen, möchte doch der Consequenz halber bedenklich erscheinen. Wenn nun noch hinzukommt, daß heute kein Königlich-Commissar anwesend ist, der vielleicht sofort Auskunft ertheilen könnte, so ist es um so weniger ausführbar, sofort eine Entschließung in der Sache zu fassen.

Abg. Dr. Hertel: Ich möchte der Ansicht nicht beipflichten, daß es durchaus einer Bescheinigung bedürfe, die Jemand außerhalb der Kammer ausgestellt habe, um Behinderungsgründe darzuthun. Ein Mitglied der Kammer hat die von dem Petenten als Ablehnungsursachen vorgebrachten Umstände bestätigt. Dies, glaube ich, ist die beste Bescheinigung, welche die Kammer verlangen kann; denn jedes Mitglied, welches hier sitzt, hat die besondere Verpflichtung, die Wahrheit auszusprechen. Obgleich Zeugnisse, in soweit sie nicht auf persönlicher Sachkenntniß der Behörde beruhen, können sich auch nur auf Erklärungen anderer glaubhafter Männer gründen. Dessenungeachtet kann ich nach Dem, was vorgebracht worden ist, nicht dafür mich aussprechen, daß die von dem Petenten nachgesuchte Ablehnung der Wahl zu genehmigen sei. Denn die Gründe, welche von ihm geltend gemacht worden sind, erstrecken sich nur auf den gegenwärtigen Landtag, während die Ablehnung auch für künftige Landtage wirksam sein würde, wo möglicher Weise die Umstände anders und so gestaltet sein können, daß sie die Ablehnung nicht mehr als gerechtfertigt erscheinen lassen. In dieser Beziehung erscheint mir daher die gänzliche Ablehnung nicht hinlänglich motivirt. Diese Rücksicht führt ebenfalls dahin, daß man keine weitem Zeugnisse und Bescheinigungen zu erfordern, sondern sich dafür auszusprechen habe, daß der Ablehnung nicht stattgegeben werden könne. Dem Wunsche des Petenten wird aber daneben dadurch Genüge geschehen können, daß ihm für längere Zeit Urlaub ertheilt und infolge dessen sein Stellvertreter einberufen wird. Das ist meine Ansicht.

Abg. Seiler: Den Ansichten, welche der Abg. Dr. Hertel geäußert hat, kann ich durchaus beipflichten. Ich glaube, das Verlangen, welches, wie durch das Directorium vorgeschlagen worden ist, die Kammer an den Dr. Braun stellen soll, wird ganz wirkungslos sein, denn die Behörde, welche das Zeugniß auszustellen hat, wird, soweit ich die Verhältnisse kenne, nicht zu sagen vermögen, daß der Amtshauptmann Braun für alle Zeiten in seinem Kreise unentbehrlich sei, denn Gott möge verhüten, daß

der Nothstand im Voigtlande permanent werde. Das Zeugniß, was die Behörde geben wird, kann nach meiner Ansicht nur aussprechen, daß er im Augenblicke im Voigtlande unentbehrlich sei. Nun das kann auch ich bezeugen, daß seine Gegenwart im Voigtlande im Augenblicke eine sehr zweckmäßige, eine fast unerläßliche ist; aber daß Braun in seiner werthvollen Persönlichkeit der Kammer wenigstens für den künftigen Landtag nicht fehle, dafür, glaube ich, müssen wir uns ganz speciell auch im Interesse der Kammer verwenden.

Secretär Anton: Ich muß mir doch erlauben, noch auf einige Umstände aufmerksam zu machen, welche in der vorliegenden Frage, wie mir scheint, einige Berücksichtigung verdienen. Das Wahlgesetz enthält in §. 18 die deutliche Vorschrift, daß die Familien-, häuslichen oder dienstlichen Verhältnisse, um deren willen die Ablehnung der Wahl erfolgt, entweder durch ein Zeugniß einer Gerichtsbehörde oder der Vorgesetzten oder durch eine sonst genügende Bescheinigung dargethan werden müssen. Ich trete vollkommen Dem bei, was vom Herrn Vicepräsidenten erwähnt wurde, daß die Kammer bei Beurtheilung des materiellen Inhalts solcher Zeugnisse eine gewisse Freiheit hat, wonach sie Das, was ihnen in einer oder der andern Beziehung materiell oder formell mangelt, durch die Versicherung der anwesenden Mitglieder der Kammer für ergänzt annehmen kann; aber es will mir doch jetzt noch vorkommen, als ob ein Gesuch, was bis jetzt auf gar keine Weise durch ein Zeugniß oder eine Bescheinigung unterstützt ist, in der That von der Kammer auf die bloße Versicherung einzelner Mitglieder hin noch nicht zur definitiven Entschließung gebracht werden könne. Dabei kommt es mir aber auch vor, als ob man zu weit ginge, wenn man jetzt schon an die spätere Zukunft denkt. Ein Gesuch um Beurlaubung oder auch um Entlassung wird immer nur nach den Verhältnissen beurtheilt werden können, die im Augenblicke vorliegen, wo die Kammer überhaupt Entschließung zu fassen hat. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß bei einem spätern Landtage die Verhältnisse des Voigtlandes der Art sein werden, daß die Gründe, wie sie jetzt den Herrn Amtshauptmann Dr. Braun veranlaßt haben, um seine Enthebung zu bitten, wegfallen. Aber wir können doch jetzt über nichts Entschließung fassen, als über Das, was vorliegt. Wird gegenwärtig das Gesuch des Herrn Amtshauptmanns Dr. Braun bewilligt, so folgt daraus, daß beim nächsten Landtag eine neue Wahl deshalb veranstaltet werden muß. Haben sich dann jene Verhältnisse geändert, die ihn jetzt verhindern, die Wahl anzunehmen, so steht ja nichts entgegen, daß Herr Amtshauptmann Braun wieder gewählt wird, und es ist nicht zu zweifeln, daß er dann die Wahl annehmen wird; aber wenn wir gegenwärtig auf eine bloß mögliche Zukunft hin Rücksicht nehmen wollten, so würde nichts übrig bleiben, als das vorliegende Gesuch um Enthebung, was der Herr Amtshauptmann eingereicht